

Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen

Vom 6. Dezember 2021

Auf Grund von § 21 Absatz 5 Nummer 3 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 15. September 2021 (GBl. S. 794), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Dezember 2021 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen vom 25. November 2021 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar <https://km-bw.de/,Lde/startseite/sonderseiten/corona-verordnung-musikschulen>) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 werden das Wort „sozialversicherungspflichtige“ gestrichen und nach dem Wort „Selbstständige“ die Wörter „, die keine Arbeitgeber sind,“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 2 werden folgenden Absätze 2a und 2 b eingefügt:

„(2a) In den Alarmstufen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 CoronaVO ist der Zutritt und die Teilnahme an den Aktivitäten und Angeboten nur immunisierten Personen gestattet. In der Alarmstufe II nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 CoronaVO ist zusätzlich ein im Sinne von § 5 Absatz 4 Satz 3 CoronaVO aktueller Antigen- oder PCR-Testnachweis erforderlich. § 4 Absatz 1a und § 5 Absatz 2 und 3 CoronaVO bleiben unberührt. Personen im Sinne von § 5 Absatz 3 CoronaVO benötigen in den Zeiträumen, in denen an der Schule keine regelmäßige Testung stattfindet, für den Zutritt zu und die Teilnahme an den Aktivitäten und Angeboten in geschlossenen Räumen einen Antigen- oder PCR-Testnachweis.

(2b) Bei mehrtägigen Angeboten von Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen gelten hinsichtlich der Pflicht zur Vorlage eines Nachweises die

Regelungen der Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit.“.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden nach dem Wort „Blasinstrumenten“ die Wörter „und in der Warnstufe beim Unterricht in Gesang“ eingefügt.

bb) In Satz 5 werden die Wörter „gilt Absatz 7“ durch die Wörter „gelten im Übrigen Absatz 7 und Absatz 8 Nummer 1“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 1“ die Angabe „Absatz 2“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach der Angabe „Lehrkräfte,“ die Wörter „Dozentinnen und“ eingefügt und nach dem Wort „Dozenten“ das Wort „und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„Für öffentliche Veranstaltungen und dafür erforderliche Proben gelten die Regelungen des § 10 Absatz 1 bis 5 und 7 CoronaVO sowie § 2 Absatz 4 bis 8 dieser Verordnung.“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 6. Dezember 2021

Kultusministerium

Sozialministerium

Schopper

Lucha